jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/4/1 9Ob85/09d, 1Ob181/11s, 3Ob230/12p, 10Ob7/12w, 10Ob58/12w, 10Ob56/12a, 3Ob231/12k, 1O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.2020

Norm

ABGB §918 III, ABGB §921
ZPO §228 A1
ZPO §228 H3

1. ABGB § 918 heute
2. ABGB § 918 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Bei fehlerhafter Anlageberatung gebührt der Vertrauensschaden, der konkret oder abstrakt berechnet werden kann und jedenfalls im rechnerischen Vermögensschaden besteht. Erfolgt die Schadenszufügung aber im Rahmen der Abwicklung eines Vermögensverwaltungsvertrags, so haftet der pflichtwidrig handelnde Vertragspartner für den Nichterfüllungsschaden. Im Fall einer vereinbarten Gesamtstrategie ist das Ergebnis der pflichtwidrigen Vermögensverwaltung der fiktiven Entwicklung des Portfolios unter Zugrundelegung einer ? aus Sicht ex ante ? vertragskonformen Gesamtstrategie gegenüberzustellen. Das Begehren auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens ist unabhängig davon zulässig, ob der Anleger die noch in seinem Vermögen befindlichen Wertpapiere verkauft hat oder Naturalrestitution geltend macht.

Entscheidungstexte

- RS0125829">9 Ob 85/09d
  Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 85/09d
  Veröff: SZ 2010/53
- RS0125829">1 Ob 181/11s
  Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 181/11s
  nur: Bei fehlerhafter Anlageberatung gebührt der Vertrauensschaden. Erfolgt die Schadenszufügung aber im

Rahmen der Abwicklung eines Vermögensverwaltungsvertrags, so haftet der pflichtwidrig handelnde Vertragspartner für den Nichterfüllungsschaden. Im Fall einer vereinbarten Gesamtstrategie ist das Ergebnis der pflichtwidrigen Vermögensverwaltung der fiktiven Entwicklung des Portfolios unter Zugrundelegung einer ? aus Sicht ex ante ? vertragskonformen Gesamtstrategie gegenüberzustellen. (T1)

- RS0125829">3 Ob 230/12p
  Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 230/12p
  Auch; Beisatz: Der Schaden wegen fehlerhafter Abschlussprüfung ist einem Schaden wegen pflichtwidriger Anlageberatung vergleichbar. (T2); Veröff: SZ 2013/3
- RS0125829">10 Ob 7/12w
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 7/12w
  nur: Bei fehlerhafter Anlageberatung gebührt der Vertrauensschaden, der konkret oder abstrakt berechnet werden kann und jedenfalls im rechnerischen Vermögensschaden besteht. (T3)
- RS0125829">10 Ob 58/12w
  Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 58/12w
  Auch
- RS0125829">10 Ob 56/12a
  Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 56/12a
  Auch
- RS0125829">3 Ob 231/12k
  Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 231/12k
  Auch; Beis wie T2
- RS0125829">1 Ob 238/12z
  Entscheidungstext OGH 29.04.2013 1 Ob 238/12z
  Auch; Beis wie T2
- RS0125829">4 Ob 165/12m
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 165/12m
  Auch; Beis wie T2
- RS0125829">9 Ob 44/13f
  Entscheidungstext OGH 29.10.2013 9 Ob 44/13f
  Vgl auch; Beisatz: Zur Erleichterung der Schadensermittlung kommt eine Heranziehung der Bestimmung des § 273 Abs 1 ZPO in Betracht (so schon 9 Ob85/09d). (T4)
  Beisatz: Hier: 2. Rechtsgang zu 9 Ob 85/09d. (T5)
- RS0125829">4 Ob 135/13a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 135/13a
  Vgl auch
- RS0125829">7 Ob 21/15m
  Entscheidungstext OGH 12.03.2015 7 Ob 21/15m
  nur T1; Beisatz: Eine isolierte Betrachtung der Entwicklung einzelner im Portfolio gehaltener Wertpapiere kommt ebensowenig in Betracht wie eine Zergliederung der im Rahmen der Gesamtstrategie erfolgten Erwerbsvorgänge in vertragsgemäße und vertragswidrige Tradings. (T6)
- RS0125829">10 Ob 62/15p
  Entscheidungstext OGH 28.06.2016 10 Ob 62/15p
  Auch
- RS0125829">1 Ob 159/19t
  Entscheidungstext OGH 01.04.2020 1 Ob 159/19t
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125829

Im RIS seit

14.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at